

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Touristische Erschließung der Talsperre Zeulenroda

Die **Kleine Anfrage 4137** vom 5. August 2014 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß der Tourismuskonzeption für die Talsperre Zeulenroda soll diese mit einem barrierefreien Weg erschlossen werden. Die Baumaßnahme wird mit 943.000 Euro aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Der erste Bauabschnitt wurde bereits fertiggestellt. Für die Realisierung des zweiten Bauabschnitts werden verschiedene Varianten diskutiert. Die Bürgerinitiative "natürlich barrierefrei" schlägt nach Kenntnis der Fragestellerin eine Verbreiterung des Weges auf 1,50 Meter mit Begegnungsflächen von 2 x 2,50 Meter vor, um den Eichenwald zu schonen und die Naturnähe des Weges zu erhalten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie verteilen sich die Fördermittel auf die verschiedenen Bauabschnitte (bitte nach Art und Umfang auflisten)?
2. Wie hoch ist jeweils der Eigenanteil der Stadt Zeulenroda-Triebes?
3. Welche Fördermittel sollen laut Planung in welchem Zeitraum noch abgerufen werden?
4. Welche konkreten Bedingungen hinsichtlich der Art und Breite des Weges sind an die Fördermittel geknüpft?
5. Welche Spielräume hat die Gemeinde bei der konkreten Ausgestaltung des zweiten Bauabschnitts?
6. Müssen bei der Realisierung der von der o.g. Bürgerinitiative genannten Variante Fördermittel zurückgezahlt werden?
7. Inwiefern müssen vor einer Variantenentscheidung arten- und naturschutzrechtliche Gutachten abgewartet werden?
8. Um welche Art Verfahren handelt es sich bei dem Wegebau um die Talsperre?
9. Welche Veröffentlichungs- und Beteiligungspflichten gibt es für die Baumaßnahme?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2014 (Eingang: 17. September 2014) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zur Förderung des Promenadenwegs werden finanzielle Mittel aus der GRW-Richtlinie, Teil II, Tz. 2.1.7 - touristische Infrastruktur - bereitgestellt:

- für den 1. Bauabschnitt in Höhe von 943.338,00 Euro und
- für den 2. Bauabschnitt in Höhe von 1.227.262,00 Euro.

Zu 2.:

Der Eigenanteil der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Realisierung des Promenadenweges beträgt:

- für den 1. Bauabschnitt 104.816,28 Euro und
- für den 2. Bauabschnitt 136.362,99 Euro.

Zu 3.:

Die für den 1. Bauabschnitt noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2014 in Höhe von 57.898 Euro können bis Ende Oktober 2014 bei der Thüringer Aufbaubank abgerufen werden.

Die für den 2. Bauabschnitt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2014 in Höhe von 665.000 Euro können bis Ende November 2014 und die für das Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 562.262 Euro bis zum 30. September 2015 bei der Thüringer Aufbaubank abgerufen werden.

Zu 4.:

Fördervoraussetzung ist u. a. die Erreichung gesetzter Mindeststandards.

Der Promenadenweg zwischen dem Bio-Seehotel und dem Strandbad Zeulenroda soll für Radfahrer und Wanderer nutzbar sein. Er ist somit seiner Art nach ein selbständig geführter, kombinierter Rad- und Gehweg.

Nach den definierten Qualitätsstandards des Radtouristischen Landesnetzes in der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Thüringen sollte eine Mindestbreite von 2,50 Meter für den Zweirichtungsverkehr nicht unterschritten und ein allwettertauglicher Belag verwendet werden.

Auch in der Empfehlung für den Radverkehr (ERA 2010, Punkt 10.1/3.6) wird für selbständig geführte Radwege eine Mindestbreite von 2,50 Meter empfohlen.

Für die Gestaltung der Oberfläche des Promenadenweges ist, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit, die DIN 18040-3 zu beachten. Darin werden Beläge, die erschütterungsarm und gefahrlos auch bei ungünstiger Witterung begeh- und befahrbar sind, als geeignet betrachtet.

Die Wegbreiten wurden entsprechend der Funktion im Wegenetz und der Wichtigkeit für die Sichtachsen differenziert und den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Ausbau erfolgt überwiegend in einer Breite von 2,80 Meter zuzüglich beidseitiger Bankette. Eine Verbreiterung erfolgt in den Anschlussbereichen und im Bereich der Terrasse. Am Aufstieg zum Strandbad sind zudem Borde vorgesehen.

Mit Erlass des Zuwendungsbescheides wurde die abgestimmte und geprüfte Planung verbindlich.

Zu 5.:

Die Antragsunterlagen zum 2. Bauabschnitt, auf deren Grundlage das Vorhaben bewilligt wurde, sind maßgebend für die Realisierung der Baumaßnahme.

Eine Änderung dazu kann auf gesonderten Antrag des Maßnahmenträgers erfolgen, wenn unvorhersehbare und unvermeidbare Bedingungen eintreten (GRW-Richtlinie, Teil II, Tz. 6.7). Die Förderfähigkeit der Änderung ist im Folgenden von der Thüringer Aufbaubank im Einzelfall zu prüfen.

Zu 6.:

Ja - Zuwendungen sind u. a. zurückzufordern bzw. zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht wurde.

Der Zweck der Zuwendung ist die Errichtung des Promenadenweges, als einen barrierefreien Weg für Radfahrer und Wanderer in einem 1. und 2. Bauabschnitt durchgängig vom Bio-Seehotel bis zum Strandbad Zeulenroda.

Ein solcher Promenadenweg über große Strecken in einer Breite von nur 1,50 Meter wäre nicht förderfähig gewesen, da er die Mindestanforderungen an einen solchen Weg nicht erfüllt.

Zu 7.:

Für die Realisierung des 2. Bauabschnitts, insbesondere im Bereich Teichleite, liegen unterschiedliche Varianten vor.

Durch den Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes wurde im Januar 2014 der Beschluss für eine Vorzugsvariante gefasst. Grundsätzliche Voraussetzung für die Realisierung der vom Stadtrat favorisierten Vorzugsvariante ist die Herstellung der Genehmigungsfähigkeit. Aktuell werden die dafür erforderlichen arten- und naturschutzrechtlichen Gutachten erarbeitet. Nach deren Vorlage im September 2014 soll in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden und der Thüringer Fernwasserversorgung abschließend über die Ausführungsvariante entschieden werden.

Zu 8.:

Die wasserrechtliche Genehmigung im Hinblick auf die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes für die Errichtung des 1. Bauabschnitts des Promenadenweges, der im Überschwemmungsgebiet der Talsperre Zeulenroda liegt, erteilt die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Die entsprechenden Genehmigungen für die Errichtung des Promenadenweges im Überschwemmungsgebiet der Talsperre Zeulenroda in der Gemarkung Zeulenroda für den 2. Bauabschnitt wurde mit dem Zuwendungsbescheid für den 2. Bauabschnitt beauftragt.

Der 2. Bauabschnitt des Promenadenweges liegt zum Teil im Geltungsbereich des B-Planes "Strandbad Zeulenroda, Teilbereich 1". Im Rahmen des B-Planes wurde für den Teilabschnitt, der sich im Geltungsbereich des B-Planes befindet, die Trägerbeteiligung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Planungsverband "Vogtländische Seen" fasste in seiner Sitzung am 1. März 2013 den Abwägungsbeschluss. Die Genehmigung zum Bebauungsplan liegt noch nicht vor, sie wurde im Zuwendungsbescheid zum 2. Bauabschnitt der o. g. Vorhaben beauftragt.

Zu 9.:

Über die Maßnahmen zur Realisierung des Promenadenweges wurde die Öffentlichkeit wie folgt informiert und beteiligt:

- Einwohnerversammlung 2012 und 2013
- öffentliche Informationsveranstaltungen durch Talsperrenverein und die Stadt Zeulenroda-Triebes
- Information des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates
- Pressemitteilungen
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Zeulenroda-Triebes (Planungen, 7 Varianten, Präsentation Stadtrat 18. Dezember 2013)

Beteiligungen:

- Grundstückseigentümer Thüringer Fernwasserversorgung, BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH VVG, Bauerfeind AG, Bio-Seehotel
- Amt für Umwelt
- Untere Wasserbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde

- Untere Naturschutzbehörde
- ThüringenForst
- Kommunalaufsicht, Landratsamt Greiz
- Behindertenbeauftragte, Landratsamt Greiz
- Thüringer Aufbaubank
- Thüringer Vogtland Tourismus e.V.

Das geplante Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen (VOB, VOL).

Höhn
Minister